

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Tagesordnung

für die öffentliche Gemeinderatssitzung
am 18. Januar 2024, Nr. 1 / 2024

1. Energieversorgung
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Konzessionsvertrages Strom (MKV 3.0) zwischen der Gemeinde Neunkirchen und der Netze BW GmbH
2. Nahwärme Neunkirchen
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Gewerken und Lieferleistungen
 - a) GNK-2023-0007 Tiefbau-, Rohrgräben, Nahwärmeleitung, Glasfaserinfrastruktur
 - b) GNK-2023-0008, Rohbauarbeiten
 - c) GNK-2023-0011, Schornsteinanlage
 - d) GNK-2023-0013, Freiflächenphotovoltaikanlage
3. Friedhofwesen
hier: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Bestattungsvertrages
4. Baugesuche
hier:
 - a) Neubau Nahwärme-Heizzentrale und Zisterne, Flst. Nr. 5714/7 und 5714/8, Gemarkung Neunkirchen
 - b) Neubau Einfamilienwohnhaus mit Carport, Flst.Nr. 2448, Gemarkung Neckarkatzenbach
5. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
6. Aktuelle Informationen
7. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
8. Anfragen und Mitteilungen aus dem Gemeinderat
9. Fragen aus dem Zuhörerkreis

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 1 öffentlich	Sitzungsdatum 18.01.2024	Bearbeitung Frau Kuhn	Aktenzeichen 811.21
-----------------------------------	---	--	--------------------------------------

Energieversorgung

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Konzessionsvertrages Strom (MKV 3.0) zwischen der Gemeinde Neunkirchen und der Netze BW GmbH

Anlage: - Musterkonzessionsvertrag MKV 3.0 (Anlage 1)
- Schreiben des IM zur Entbehrlichkeit eines Sondergutachtens (Anlage 2)
- Angepasster Konzessionsvertrag Strom zwischen der Gemeinde Neunkirchen und der Netze BW GmbH (Anlage 3)

Sachverhalt:

Informationen zum bisherigen Konzessionsvertrag

Mit einem Konzessionsvertrag wird zwischen Gemeinden und Energieversorgungsunternehmen das Recht geregelt, öffentliche Straßen, Wege und Plätze für den Bau und Betrieb der Versorgungsnetze zu nutzen. Die Gemeinden genehmigen damit dem Netzbetreiber, Leitungen im Gemeindegebiet zu verlegen und zu betreiben, um so den Stromnetzanschluss der Einwohner sicherzustellen. Für dieses Recht erhält die Gemeinde vom Energieversorgungsunternehmen eine Konzessionsabgabe, deren Höhe und Zahlungsbedingungen die Konzessionsabgabenverordnung des Bundes regelt. Die Gemeinde Neunkirchen erhält hieraus pro Jahr durchschnittlich einen Betrag von rund 43.000 €, der sich jeweils nach der Menge des gelieferten Stroms berechnet.

Der in der Gemeinde Neunkirchen derzeit geltende Konzessionsvertrag wurde im Jahr 2010 mit der EnBW Regional AG, jetzt Netzes BW GmbH, abgeschlossen und endet nach einer Laufzeit von 20 Jahren am 31.12.2030.

Der Vertragstext basiert auf dem Musterkonzessionsvertrag 1.0 vom 22.02.2006.

Aktualisierte Musterkonzessionsverträge Strom und Gas (MKV 3.0)

Im Jahr 2006 haben sich Gemeindetag und Städtetag, regionale kommunale Verbände und EnBW erstmals gemeinsam auf Musterkonzessionsverträge Strom und Gas (MKV 1.0) für Baden-Württemberg geeinigt. Diese Verträge wurden im Jahr 2012 geringfügig angepasst (MKV 2.0).

Nach zehn Jahren Praxiserfahrung wurde nun eine Überarbeitung der Musterkonzessionsverträge erforderlich. Gründe hierfür liegen in dem 2017 und 2022 novellierten Energiewirtschaftsgesetz, in der zwischenzeitlich zum Konzessionsrecht ergangenen Rechtsprechung sowie in den deutlich gestiegenen Anforderungen an die Umsetzung der Energiewende vor Ort.

Die Musterkonzessionsverträge Strom und Gas (MKV 3.0) in der Fassung vom 11.09.2023 greifen diese Entwicklungen auf.

Weiterhin enthalten die neuen Fassungen eine Reihe von Klarstellungen zur Erhöhung der Praxistauglichkeit des Vertrages.

Die Überarbeitung erfolgte federführend durch die kommunalen Verbände Gemeindetag BW, Städtetag BW sowie Neckar-Energieverband (NEV).

Die neuen MKV 3.0 bieten für die Städte und Gemeinden folgende wesentlichen leistungsbezogenen Vorteile gegenüber den bisherigen Musterkonzessionsverträgen von 2012 (MKV 2.0) bzw. gegenüber den MKV 1.0:

- Moderner und zukunftsfähiger Netzbetrieb zur Umsetzung der Energiewende vor Ort als Ziel des Vertrages
- Konkreter und direkter Ansprechpartner der Konzessionärin für alle kommunalen Belange
- Sicherstellung von qualifiziertem Personal bei Baumaßnahmen durch die Konzessionärin
- 24/7-Störungshotline der Konzessionärin für die Gemeinde und die Netzkunden
- Verankerung der Weitergewährung der Konzessionsabgabe und des Kommunalrabatts nach Auslaufen der Konzession
- Mitverlegung von Leerrohren durch die Konzessionärin für kommunale Zwecke (z. B. Breitband)
- Unmittelbare Mitwirkung der Konzessionärin bei der Erstellung und Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung
- Anzeigepflicht der Konzessionärin bei Wechsel der Beherrschungsverhältnisse
- Verankerung praxisüblicher Entflechtungsregelung für den Netzübergang
- Anpassungsmöglichkeit des Konzessionsvertrages im Falle
 - vorteilhafter Regelungen für die Gemeinde
 - wesentlicher Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse
- Sonderkündigungsrecht der Gemeinde nach 10 Jahren Vertragslaufzeit

Die Änderungen sind – wie auch das Innenministerium Baden-Württemberg per Schreiben vom 28.09.2023 bestätigt hat – in allen Einzelpunkten vorteilhaft für die Kommunen. Die Einholung eines neuen Sachverständigengutachtens nach § 107 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung ist daher entbehrlich.

Die kommunalen Verbände empfehlen daher ihren Gemeinden und Städten, die neuen MKV 3.0 entsprechend zu nutzen.

Eine Vorlagepflicht nach § 108 GemO bei der Rechtsaufsichtsbehörde besteht nach Auskunft des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 18.10.2023 für die Kommune nicht.

Angebot zur Anpassung des Konzessionsvertrages Strom der Netze BW GmbH

Mit Schreiben vom 23.11.2023 hat uns die Netze BW GmbH ein Angebot zur Anpassung des Konzessionsvertrages Strom übermittelt, welches auf dem neuen Musterkonzessionsvertrag MKV 3.0 basiert.

Vorstellung der Änderungen

Regionalmanager Bernhard Ries von der Netze BW GmbH wird zur Sitzung anwesend sein und die Änderungen gegenüber unserem bisherigen Vertrag detailliert vorstellen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt von den Ausführungen und dem vorgelegten Angebot der Anpassung des Konzessionsvertrages Strom mit der Netze BW GmbH auf den neuen Musterkonzessionsvertrag 3.0 Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Gemeindeverwaltung diesen Vertrag auf der Grundlage des Musterkonzessionsvertrags ab dem 01.01.2024 mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2030 abschließt. Die beigefügte Anlage 3 (Konzessionsvertrag neu) wird Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Konzessionsvertrag

Ziel des Vertrages

¹Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung gemäß § 3 Nr. 17 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) unter Nutzung gemeindlicher Grundstücke eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit im Konzessionsgebiet mit Gas zu gewährleisten. ²Die Konzessionärin wird das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen betreiben. ³Für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende maßgebliche Erfordernisse, die einen reibungslosen und modernen Netzbetrieb ermöglichen, wird die Konzessionärin im Blick haben. ⁴Dies kann folgende Themen betreffen: Investitionsfähigkeit, Vermeidung von Fachkräftemangel, Weiterbildung des Personals, Digitalisierung von Prozessen, Störungs- und Krisenmanagement, IT-Sicherheit, klimafreundlicher Netzbetrieb, kommunale Wärmeplanung und innovative Kundenlösungen. ⁵Im Hinblick auf dieses Ziel werden Gemeinde und Konzessionärin vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Verteilungsanlagen für die Gasversorgung im Gemeindegebiet

zwischen der

(Gemeinde)

(nachstehend „Gemeinde“ genannt)

und der

(Konzessionärin)

(nachstehend „Name der Konzessionärin“ genannt)

§ 2

Art und Umfang des Betriebs des Gasversorgungsnetzes

- (1) ¹Die Konzessionärin errichtet und betreibt im gesamten Konzessionsgebiet (entsprechend Karte in Anlage xxx) ein Gasversorgungsnetz, das eine allgemeine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sicherstellt. ²Die Verteilungsanlagen stehen im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt der Konzessionärin. ³Diese führt als Netzbetreiberin in der Gemeinde nach den Bestimmungen des EnWG sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, Normen, Regeln und Vorgaben den Netzbetrieb zur Ermöglichung der allgemeinen Versorgung mit Gas durch. ⁴Die Konzessionärin wird demgemäß jedermann in der Gemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an ihr Versorgungsnetz anschließen und ihm die Entnahme von Gas aus dem Netz ermöglichen. ⁵Eine Anschlusspflicht besteht im Rahmen der §§ 17, 18 EnWG.
- (2) Die Konzessionärin sichert eine 24/7-Störungshotline zu.
- (3) ¹Die Konzessionärin stellt sicher, dass ein Ansprechpartner für den kontinuierlichen Austausch mit der Gemeinde zur Verfügung steht. ²Die Konzessionärin hält die Kontaktdaten des Ansprechpartners jederzeit aktuell.

Grundstücksbenutzung

- (1) ¹Die Gemeinde gestattet der Konzessionärin, alle im Konzessionsgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer), über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb von Verteilungsanlagen zur Verteilung und Abgabe von Gas im Konzessionsgebiet zu benutzen. ²Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Verteilungsanlagen, die nicht oder nur teilweise der Versorgung im Konzessionsgebiet dienen. ³An den übrigen Bauwerken und Grundstücken der Gemeinde wird der Konzessionärin ein entsprechendes dingliches Nutzungsrecht eingeräumt; über die Einzelheiten ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen, die die beiderseitigen Interessen ausgewogen berücksichtigt.
- ⁴Verteilungsanlagen im Sinne dieses Vertrages sind alle ober- und unterirdischen Anlagen für den Netzbetrieb, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, wie z. B. Leitungen, Armaturen, Gasdruckregel- und Messanlagen sowie Mess-, Steuer- und Telekommunikationseinrichtungen. ⁵Für durch die Konzessionärin neu zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG).
- (2) ¹Benötigt die Konzessionärin zur Errichtung von Verteilungsanlagen gemeindeeigene Grundstücksflächen, soll die Gemeinde diese entweder an die Konzessionärin zu ortsüblichen Preisen veräußern oder der Konzessionärin aufgrund eines dinglichen Rechts gegen eine angemessene Entschädigung zur Nutzung überlassen. ²Die hierbei anfallenden Kosten trägt die Konzessionärin.
- (3) ¹Für Verteilungsanlagen, die nicht ausschließlich der Versorgung in der Gemeinde dienen, räumt die Gemeinde der Konzessionärin auf deren Wunsch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein. ²Die Konzessionärin zahlt dabei an die Gemeinde eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. ³Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind dies die mit den jeweiligen zuständigen Forstbehörden und Bauernverbänden zu vereinbarenden Sätze. ⁴Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Konzessionärin.

- (4) ¹Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich Verteilungsanlagen der Konzessionärin befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Gemeinde die Konzessionärin rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. ²Sofern Verteilungsanlagen der Konzessionärin nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen der Konzessionärin zu deren Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. ³Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) ¹Soweit die Gemeinde einem Dritten die Führung von Leitungen in öffentlichen Verkehrsräumen bzw. über ihr Eigentum gestattet, wird sie dafür Sorge tragen, dass sich dieser mit der Konzessionärin über die Leitungsführung verständigt.
- ²Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. ³Die Gemeinde wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen.
- ⁴Bei Leitungsbaumaßnahmen von Unternehmen, die zu 100 % im Eigentum der Gemeinde stehen, gelten hinsichtlich der Kostentragung ausschließlich die Regelungen des § 6.
- ⁵Gleiches gilt für Leitungsbaumaßnahmen von Zweckverbänden, sofern der ausführende Zweckverband die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen hat und die betreffende Baumaßnahme ausschließlich der Versorgung in einer oder mehreren Gemeinden dient, mit welchen ein Konzessionsvertrag mit der Konzessionärin besteht.
- (6) ¹Bei Vergabe von Wegnutzungsrechten gemäß § 46 Abs. 1 EnWG an Dritte wird die Gemeinde zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen – soweit gesetzlich zulässig – den entsprechenden Vereinbarungen wirtschaftlich gleichwertige Bedingungen zugrunde legen, wie sie in diesem Vertrag vereinbart sind. ²Hierzu gehört insbesondere, dass die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe und eine Kostentragungspflicht bei Änderung der Verteilungsanlagen vereinbart wird, welche die Gemeinde nicht ungünstiger als nach § 6 stellt.

Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeitrag

- (1) Als Entgelt für die nach § 2 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt die Konzessionärin an die Gemeinde Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang gemäß der Konzessionsabgabenverordnung (KAV).
- (2) ¹Die maßgebliche Einwohnerzahl für die Bemessung der Konzessionsabgabe ist die durch das zuständige statistische Landesamt fortgeschriebene und veröffentlichte Einwohnerzahl (§ 2 Abs. 2 KAV) zum 30. Juni eines Jahres. ²Ändert sich die Größenklasse der Gemeinde, ist diese Änderung ab dem 1. Januar des auf die Veröffentlichung folgenden Jahres anzuwenden.
- (3) ¹Lieferrn Dritte im Wege der Durchleitung Gas an Letztverbraucher, so sind von der Konzessionärin für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie die Konzessionärin bei einer Lieferung durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzeptionsgebiet zu zahlen hätte. ²Dies gilt, solange und soweit es der Konzessionärin möglich ist, diese Konzessionsabgaben dem Netznutzungsentgelt hinzuzurechnen und in Rechnung zu stellen.
- (4) Macht der Dritte geltend, auf seine Lieferungen von Gas entfielen keine oder niedrigere Konzessionsabgaben, wird die Konzessionärin von ihm einen Nachweis in einer nach der KAV geeigneten Form verlangen.
- (5) Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Gas beliefert, das er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat die Konzessionärin für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wären.
- (6) ¹Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Gemeinde werden von der Konzessionärin vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet. ²Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. ³Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen.
- (7) Die Konzessionärin wird nach der Berechnung der Konzessionsabgaben für jedes Kalenderjahr durch einen Wirtschaftsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung für die Konzessionärin insgesamt überprüfen und testieren lassen; eine Kopie des Testats ist der Gemeinde auf Anforderung zu überlassen.

- (8) Die Gemeinde erhält einen Nachlass im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang (Kommunalrabatt), d. h. derzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrags für den Netzzugang im Niederdrucknetz gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KAV bei allen vollständig eigengenutzten Anlagen, die im Verrechnungsdruck (= Eingangsdruck am Zähler) von weniger als 100 mbar betrieben werden, hinsichtlich des Bezugs von Gas für den gemeindlichen Eigenverbrauch.
- (9) Für konkrete Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der Konzessionärin zum Vorteil der Konzessionärin erbringt und die die Gemeinde im Einzelnen aufzuschlüsseln hat, gewährt die Konzessionärin im gesetzlich zulässigen Umfang Verwaltungskostenbeiträge.
- (10) Die Konzessionärin wird der Gemeinde gemäß § 48 Abs. 4 EnWG die Konzessionsabgabe und den Kommunalrabatt nach Auslaufen der Konzession bis zur Übertragung der Verteilungsanlagen auf einen neuen Vertragspartner nach § 46 Abs. 2 EnWG weiter gewähren, wenn dies nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht zulässig ist und die Konzessionärin in diesem Zeitraum das Netz betreibt.
- (11) ¹Die Konzessionärin schuldet der Gemeinde die Konzessionsabgabe und den Kommunalrabatt im gesetzlich höchstzulässigen Umfang jeweils zusätzlich Umsatzsteuer. ²Die Gemeinde und die Konzessionärin sind sich einig, dass die Abrechnung der Konzessionsabgabe sowie des Kommunalrabatts im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) durch die Konzessionärin erfolgt. ³Die Gemeinde muss der Konzessionärin sämtliche Informationen, wie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bzw. die Steuernummer zur Verfügung stellen, die für die Erstellung einer Gutschrift i. S. d. § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 UStG erforderlich sind.
- § 5
- Bau und Betrieb von Verteilungsanlagen
- (1) ¹Die Konzessionärin errichtet die Verteilungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand.
- ²Die Konzessionärin wird die Verteilungsanlagen im Konzeptionsgebiet so planen, errichten, instand halten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist.
- ³Dabei wird die Konzessionärin auch die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen.

- (2) ¹Die Konzessionärin wird die Gemeinde rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen informieren, um damit der Gemeinde die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. ²Ebenso wird die Gemeinde die Konzessionärin rechtzeitig über Planung und Durchführung von Baumaßnahmen unterrichten, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. ³Sofern die durchzuführenden Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist der jeweilige Vertragspartner unverzüglich zu informieren bzw. die Unterrichtung so rasch wie möglich nachzuholen.
- (3) ¹Die Konzessionärin wird vor der Errichtung neuer sowie vor Erweiterung und Änderung bestehender Verteilungsanlagen die Zustimmung der Gemeinde einholen, soweit öffentliche Verkehrswege oder sonstige Grundstücke der Gemeinde berührt werden. ²Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Gemeinde entgegenstehen. ³Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Baugruben zur Herstellung von Hausanschlüssen, Einbau von Armaturen o. ä. mit einer Grabenlänge von max. 50 m im öffentlichen Verkehrsraum) genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Gemeinde unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und Vorlage eines Lageplans. ⁴Die Gemeinde kann der Ausführung unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen widersprechen.
- (4) ¹Die Gemeinde wird die Konzessionärin bei der Trassenfindung und der Erlangung der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Konzessionsgebiet unterstützen. ²Die Einholung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für Baumaßnahmen im Rahmen dieses Vertrages obliegt der Konzessionärin.
- (5) ¹Die Konzessionärin hat bei Bauarbeiten Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, gemeindliche Leitungen oder sonstige gemeindliche Anlagen nach Weisungen der Gemeinde zu sichern und wiederherzustellen. ²Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde hinsichtlich der Verteilungsanlagen der Konzessionärin, die durch Arbeiten der Gemeinde an ihren Anlagen beeinträchtigt werden. ³Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernehmen haben. ⁴Die Gemeinde stellt ihrerseits sicher, dass auch diese Dritten bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der Konzessionärin entsprechend behandeln.

- (6) ¹Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Konzessionärin die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder wird, sofern die Gemeinde es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. ²Für die von der Konzessionärin ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Gemeinde, spätestens jedoch 1 Monat, nachdem der Gemeinde der Abschluss der Bauarbeiten mitgeteilt wurde.
- (7) ¹Die Konzessionärin führt ein digitales Bestandsplanwerk über ihre in der Gemeinde vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. ²Sie stellt der Gemeinde jährlich eine aktualisierte Übersicht über die im Konzessionsgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei der Konzessionärin vorhandenen digitalen Form unentgeltlich zur Verfügung. ³Soweit verfügbar und gewünscht, werden die Daten auf Basis des aktuellen technischen Standards geliefert. ⁴Dies entbindet die Gemeinde nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen der Konzessionärin im Arbeitsbereich bei dieser zu erheben. ⁵Die Gemeinde erhält wie jeder Dritte auf Anfrage Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.
- (8) ¹Die Gemeinde ist berechtigt, Leerrohre durch die Konzessionärin mitverlegen zu lassen, wenn dies technisch möglich ist. ²Die Gemeinde verpflichtet sich, den Mehraufwand zu tragen, welcher der Konzessionärin durch die Mitverlegung entsteht.
- (9) Die Gemeinde kann von der Konzessionärin die Beseitigung endgültig stillgelegter Verteilungsanlagen verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Gemeinde erschweren oder behindern.
- § 6
Änderung der Verteilungsanlagen
- (1) ¹Die Gemeinde kann eine Änderung oder Sicherung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse der Gemeinde notwendig ist (Folgepflicht). ²Die Gemeinde wird die Konzessionärin vor allen Maßnahmen, die eine Änderung oder Sicherung von Verteilungsanlagen notwendig machen, unterrichten und ihr dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen oder Sicherungen zum

beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.³Die Stellungnahme der Konzessionärin hat bis zum Ablauf eines Monats nach Unterrichtung gegenüber der Gemeinde zu erfolgen.⁴Will die Gemeinde eine, ihr fristgerecht zugewogene Stellungnahme für die Änderung oder Sicherung von Verteilungsanlagen vollständig oder teilweise nicht berücksichtigen, so wird die Gemeinde der Konzessionärin die Begründung hierfür vor Beginn der Baumaßnahmen mitteilen.⁵Für Unterrichtungen, Stellungnahmen und Begründungen nach Maßgabe dieses Absatzes gilt jeweils die Schriftform als vereinbart.

(2) ¹Die Verlegungskosten (Selbstkosten) für Änderungen oder Sicherungen der Verteilungsanlagen, die die Gemeinde nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 1 verlangen kann (Folgekosten), werden außer in den in Abs. 2 Satz 2 benannten Fällen von der Konzessionärin getragen. ²Die Gemeinde trägt die Verlegungskosten, wenn sie vor Beginn der Baumaßnahmen der Konzessionärin keine Gelegenheit zur Stellungnahme nach Abs. 1 Satz 2 und 3 gegeben hat oder der Konzessionärin keine Begründung nach Abs. 1 Satz 4 im Falle der Nichtberücksichtigung ihrer Stellungnahme mitgeteilt hat. ³Erfolgt die Änderung der Verteilungsanlagen auf Veranlassung der Konzessionärin, so trägt die Konzessionärin die entstehenden Kosten.

⁴Hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. ⁵Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. ⁶Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).

(3) Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Gemeinde (z. B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.

(4) Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitig schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

(5) Die Konzessionärin stellt sicher, dass sämtliches Personal, das bei Baumaßnahmen zum Einsatz kommt, über die notwendigen Qualifizierungen verfügt.

¹Die Konzessionärin haftet der Gemeinde oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen der Konzessionärin entstehen.²Soweit es hierbei auf ein Verschulden der Konzessionärin ankommt, wird die Konzessionärin nur dann von der Haftung frei, wenn diese fehlendes Verschulden nachweist. ³Die Konzessionärin wird die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. ⁴Die Gemeinde wird die Behandlung dieser Ansprüche mit der Konzessionärin abstimmen. ⁵Die Gemeinde haftet der Konzessionärin nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beschädigungen ihrer Verteilungsanlagen, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

(1) ¹Auf Wunsch der Gemeinde übermittelt ihr die Konzessionärin jährlich unentgeltlich die Informationen der **Anlagen 1 und 2** in Form eines schriftlichen Berichts. ²Darüber hinaus kann die Gemeinde verlangen, dass ihr die Informationen der **Anlagen 1 und 2** entweder nach Maßgabe des Abs. 2 in einem Beirat oder nach Maßgabe des Abs. 3 im Gemeinderat vorgestellt werden.

(2) ¹Auf Wunsch der Gemeinde wird für die Laufzeit dieses Vertrages ein Beirat eingerichtet, um die Weiterentwicklung und den Erhalt zukunftsfähiger und moderner Verteilungsanlagen in der Gemeinde zu begleiten. ²Der Beirat setzt sich aus jeweils vier Vertretern der Gemeinde und der Konzessionärin zusammen. ³Er tagt einmal im Jahr auf Einladung der Gemeinde. Die Gemeinde lädt in Abstimmung mit der Konzessionärin zur Sitzung ein. ⁴Die Gemeinde kann, in Absprache mit der Konzessionärin, weitere fachkundige Personen als beratende Mitglieder einladen. ⁵In der Sitzung werden von den Vertretern der Konzessionärin, die in der **Anlage 1** näher dargestellten Informationen präsentiert und gemeinsam mit den Vertretern der Gemeinde beraten. ⁶Soweit der in diesem Rahmen vorgestellte Investitions- und Instandhaltungsplan nach Einschätzung der Konzessionärin Entscheidungsspielräume im

Auskunftsanspruch

Die Konzessionärin ist verpflichtet, der Gemeinde drei Jahre vor Ablauf des Vertrages gemäß § 46a i. V. m. § 46 Abs. 3 EnWG oder einer Nachfolgeregelung unaufgefordert im gesetzlich erforderlichen Umfang und Format all diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Gasversorgungsnetzes zur Verfügung zu stellen, die für dessen Bewertung im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Konzessionsvertrages erforderlich sind.

Endschäftsbestimmungen

(1) ¹Die Gemeinde hat das Recht, nach Ablauf des Vertrages die der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet dienenden Verteilungsanlagen (§ 3 Nr. 17 EnWG) unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG von der Konzessionärin zu übernehmen, sofern die Verteilungsanlagen nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Konzessionsvertrages mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen an dieses zu übereignen oder überlassen sind. ²Will die Gemeinde von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies der Konzessionärin spätestens 1 Jahr vor Vertragsende schriftlich mit. ³Das Erwerbsrecht ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.

(2) ¹Macht die Gemeinde von ihrem Recht zur Übernahme nach Abs. 1 Gebrauch, ist sie verpflichtet, alle im Konzessionsgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen der Konzessionärin zu kaufen, die der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet dienen und vom Übertragungsanspruch nach § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG erfasst sind. ²Alle übrigen Verteilungsanlagen verbleiben bei der Konzessionärin; hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der Versorgung der Gemeinde dienen und nicht vom Übertragungsanspruch nach § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG erfasst sind, werden Gemeinde und Konzessionärin im Rahmen des Konzepts zur Netztrennung eine angemessene Lösung herbeiführen.

(3) ¹Ist eine Entflechtung der nach Abs. 2 Satz 1 von der Gemeinde zu übernehmenden und der nach Abs. 2 Satz 2 bei der Konzessionärin verbleibenden Verteilungsanlagen erforderlich, wird sich die Konzessionärin nach Bekanntmachung der Entscheidung über die Vergabe der Konzession, frühestens jedoch zum Ende der Vertragslaufzeit, mit der Gemeinde über ein Konzept zur Netztrennung einig. ²Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und

Hinblick auf die zeitlichen und technischen Ausführungen zulässt, fließt das Beratungsergebnis des Beirats in die Planung der Konzessionärin ein. ⁷Die Konzessionärin wird im Rahmen ihrer Präsentation eine aktualisierte Übersicht zu den Nutzungsmengen, der Zahl der Hausanschlüsse, den Leitungslängen, der Zahl der Stationen sowie der Altersstruktur des Gasversorgungsnetzes gemäß Anlage 2 vorstellen und gemeinsam mit den Vertretern der Gemeinde beraten.

(3) ¹Anstelle der Einrichtung eines Beirats nach Abs. 2 wird auf Wunsch der Gemeinde die Konzessionärin im Gemeinderat die in der Anlage 1 näher dargestellten Informationen einmal im Jahr präsentieren und gemeinsam mit den Vertretern des Gemeinderats beraten. ²Die entsprechende Einladung der Gemeinde erfolgt schriftlich und muss der Konzessionärin rechtzeitig mindestens 2 Monate vor der Gemeinderatssitzung zugehen. ³Die Konzessionärin wird im Rahmen ihrer Präsentation eine aktualisierte Übersicht zu den Nutzungsmengen, der Zahl der Hausanschlüsse, den Leitungslängen, der Zahl der Stationen sowie der Altersstruktur des Gasversorgungsnetzes gemäß Anlage 2 vorstellen und gemeinsam mit den Vertretern des Gemeinderats beraten.

(4) Die Gemeinde wird die Konzessionärin frühzeitig und fortlaufend bei der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung beteiligen. Die Konzessionärin wird bei der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung mitwirken. Bei der Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung werden beide Vertragspartner vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag beginnt am und endet am (20 Jahre).
- (2) Die Gemeinde hat das Recht, zum Ablauf einer Laufzeit von zehn Jahren unter Einhaltung einer Frist von mindestens 36 Monaten schriftlich zum Jahresende zu kündigen.
- (3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Übertragung des Vertrages

- der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit bezüglich der bei der Konzessionärin verbleibenden Verteilungsanlagen) sind von der Konzessionärin zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit der von der Konzessionärin nach Abs. 1 Satz 1 zu übernehmenden oder zu überlassenden Verteilungsanlagen, insbesondere die Kosten der notwendigen messtechnischen Einrichtungen, und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von der Gemeinde.
- (4) Die Vertragspartner streben an, die Netztrennung und -einbindung technisch und netzwirtschaftlich sinnvoll umzusetzen, sodass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder im übernommenen Netz noch im Netz der Konzessionärin eine Verschlechterung ergibt.
- (5) ¹Der Kaufpreis für die zu übergebenden Verteilungsanlagen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 EnWG zuzüglich Umsatzsteuer. ²Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Gemeinde oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse zu berücksichtigen.
- (6) Der Kaufpreis für die Verteilungsanlagen ist am Tag der Übernahme zur Zahlung fällig.
- (7) ¹Hinsichtlich der nach Abs. 2 Satz 2 bei der Konzessionärin verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die der Konzessionärin eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. ²Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der gemeindlichen Grundstücke werden Gemeinde und Konzessionärin eine gesonderte Vereinbarung abschließen, die die beiderseitigen Interessen ausgewogen berücksichtigt; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse

Sollten sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Gemeinde und der Konzessionärin nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen, auf § 313 BGB wird hingewiesen.

- (1) ¹Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. ²Die Übertragung ist rechtzeitig, in der Regel sechs Monate vorher, anzukündigen.
- (2) ¹Die Konzessionärin ist zu einer Übertragung des Vertrages auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten der Konzessionärin in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsmäßigen Vertragserfüllung berechnete Bedenken nicht bestehen. ²Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Gemeinde, es sei denn, es handelt sich um eine Übertragung innerhalb eines Konzerns. ³Die Zustimmung darf nur aus berechtigten Gründen verweigert werden.

Übertragung des Eigentums am Gasversorgungsnetz

- (1) ¹Eine Übertragung des Eigentums an dem Gasversorgungsnetz während der Laufzeit des Konzessionsvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. ²Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Übertragung innerhalb eines Konzerns handelt. ³Die Zustimmung darf nur aus berechtigten Gründen verweigert werden und muss erteilt werden, falls die Konzessionärin hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. 2 erfüllt sind.
- (2) ¹Im Fall der Eigentumsübertragung hat die Konzessionärin stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde erfüllt werden können. ²Insofern sind die entsprechenden Vereinbarungen der Gemeinde vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offenzulegen.
- (3) ¹Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an dem Gasversorgungsnetz im Sinne des Abs. 1 ohne die Zustimmung der Gemeinde, kann die Gemeinde binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. ²Hierfür ist es unbeachtlich, ob die Übertragung des Eigentums an dem Gasversorgungsnetz wirksam ist.

Kontrollwechsel

- (1) Ändert sich die Kontrolle über die Konzessionärin, so hat sie diesen Umstand gegenüber der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel).
- (2) Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel ist erfüllt, wenn ein anderes Unternehmen die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über die Konzessionärin im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erlangt.² Insbesondere fallen hierunter:
1. der Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile an der Konzessionärin auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) verbundenes Unternehmen;
 2. der anderweitige Erwerb der Kontrolle an der Konzessionärin im Sinne von § 290 Handelsgesetzbuch (HGB) durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 3. die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 4. der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die diesen einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe und/oder Geschäftsleitung einräumen.

Schlussbestimmungen

- (1) ¹Dieser Vertrag basiert auf dem Musterkonzessionsvertrag des Städtetags Baden-Württemberg, des Gemeindetags Baden-Württemberg und des Neckar-Energieverbands in der Fassung vom 11. September 2023. ²Einigen sich der Städtetag Baden-Württemberg, der Gemeindetag Baden-Württemberg und der Neckar-Energieverband nach Vertragsunterzeichnung gemeinsam darauf, den Musterkonzessionsvertrag zu ändern, so wird die Konzessionärin der Gemeinde unverzüglich anbieten, diesen Vertrag an die vereinbarten Änderungen anzupassen, soweit diese für die Gemeinde günstiger sind als in diesem Vertrag vereinbart. ³Die Annahme des Angebots erfolgt entweder durch eine entsprechende schriftliche Erklärung oder dadurch, dass die Gemeinde es unterlässt, innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Angebots schriftlich gegenüber der Konzessionärin die Ablehnung zu erklären.

- (2) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtswirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. ²Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtswirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (3) ¹Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. ²Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Stuttgart.
- (5) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Für die Gemeinde laut Beschluss des Gemeinderats vom ... 20...

(Gemeinde), den

.....
(Name des Bürgermeisters)
Bürgermeister

(Ort), den

(Name der Konzessionärin)

.....
i. V. (Name)

.....
i. V. (Name)

Anlage 1:

Erläuterung zu § 8 Abs. 1 des Konzessionsvertrages zwischen der Konzessionärin und der Gemeinde xxx:

1. Einen Jahresplan für die Investition und Instandhaltung in Bezug auf die Verteilungsanlagen für das folgende Jahr, sowie eine 3-jährige Perspektivplanung. Dies beinhaltet auch einen Statusbericht über den aktuellen Stand der laufenden Maßnahmen.
2. Information über geplante Investitionsprojekte im Bereich erneuerbare Energien (Einspeisung von Biogas im Konzessionsgebiet, Speicherung von regenerativ erzeugtem Strom in Form von Power-to-Gas-Anlagen).
3. Information über geplante oder durchgeführte Nachberohungs- oder Verdichtungsmaßnahmen im Gasnetz (z. B. Erschließung von Neubaugebieten).
4. Informationen über berichtspflichtige Störfälle (§ 52 EnWG) und drohende Netzengpässe.

Anlage 2:

Angaben zum örtlichen Gasverteilernetz in der Gemeinde xxx

Nachfolgend erhalten Sie die kurzfristig verfügbaren Angaben zum örtlichen Gasverteilernetz in der Gemeinde xxx (Stand 31.12.xx):

1 Kunden- und Mengendaten (Übersicht)

Übersicht	
Netznutzungsmengen SLP (Standardlastprofil)-Kunden	GWh
Netznutzungsmengen LGZ (Lastgangzählung)-Kunden	GWh
Vorhalteleistung SLP-Kunden (-10,1°C)	kW
Leistung LGZ-Kunden	kW
Zählpunkte SLP-Kunden	Stück
Zählpunkte LGZ-Kunden	Stück
Anzahl Hausanschlüsse	Stück

1.1 Angaben zu SLP-Kunden (nicht leistungsgemessene Kunden)

Netzkundenaufteilung nach Arbeit	
Kundengruppe 1 (bis 20.000 kWh)	Stück
Kundengruppe 2 (bis 250.000 kWh)	Stück
Kundengruppe 3 (ab 250.000 kWh)	Stück
Summe der SLP-Kunden	Stück

Arbeit je Kunde	
Kundengruppe 1 (bis 20.000 kWh)	kWh
Kundengruppe 2 (bis 250.000 kWh)	kWh
Kundengruppe 3 (ab 250.000 kWh)	kWh
Summe in kWh	kWh

1.2 Angaben zu RLM-Kunden (leistungsgemessene Kunden)

Netzkundenaufteilung nach Leistung	
Kundengruppe 1 (bis 3.000 kW)	Stück
Kundengruppe 2 (ab 3.000 kW)	Stück
Summe der RLM-Kunden	Stück

Netzkundenaufteilung nach Arbeit	
Kundengruppe 1 (bis 5.000.000 kWh)	Stück
Kundengruppe 2 (ab 5.000.000 kWh)	Stück
Summe der RLM-Kunden	Stück

Arbeit je Kundengruppe	
Kundengruppe 1 (bis 5.000.000 kWh)	kWh
Kundengruppe 2 (ab 5.000.000 kWh)	kWh
Gesamtmenge in kWh	kWh

2 Verteilernetz nach Druckstufen (Übersicht)

Übersicht			
Versorgungsleitung Niederdruck (VG) (<0,1 bar)	m		
Versorgungsleitung Mitteldruck (VGM) (0,1-1 bar)	m		
Versorgungsleitung Niederdruck (AG) (<0,1 bar)	m		
Versorgungsleitung Mitteldruck (AGM) (0,1-1 bar)	m		
Ortsnetzregelanlagen	Stück		
Kundenregelanlagen	Stück		
Übergabestationen	Stück		

2.1 Altersstruktur Niederdruck

	VG	AG	Hausanschlüsse ND
0-5 Jahre	m		Stück
5-10 Jahre	m		Stück
10-15 Jahre	m		Stück
15-20 Jahre	m		Stück
20-25 Jahre	m		Stück
25-30 Jahre	m		Stück
Älter 30 Jahre	m		Stück
Summe	m	m	Stück

2.2 Altersstruktur Mitteldruck

	VGM	AGM	Hausanschlüsse MD
0-5 Jahre	m		Stück
5-10 Jahre	m		Stück
10-15 Jahre	m		Stück
15-20 Jahre	m		Stück
20-25 Jahre	m		Stück
25-30 Jahre	m		Stück
Älter 30 Jahre	m		Stück
Summe	m	m	Stück

2.3 Altersstruktur Kundenregel- und Gasdrucknetzanlagen

	Kundenanlagen	Gasdruckregelnetzanlagen
0-5 Jahre	Stück	Stück
5-10 Jahre	Stück	Stück
10-15 Jahre	Stück	Stück
15-20 Jahre	Stück	Stück
20-25 Jahre	Stück	Stück
25-30 Jahre	Stück	Stück
Älter 30 Jahre	Stück	Stück
Summe	Stück	Stück

3 Art der Anlagegüter

Werkstoff der Rohrleitung	Werkstoff der Rohrumhüllung	Anteil ND	Anteil MD
Stahl	Bitumen	%	%
Stahl	PE-Beschichtung mit Faserzement	%	%
Stahl	Kunststoff/PE	%	%
Stahl	Epoxidharz mit Faserzement	%	%
Stahl	kein Außenschutz	%	%
Stahl	unbekannt	%	%
Guss	kein Außenschutz	%	%
PE hart (PEH)	kein Außenschutz	%	%
PE hart (PEH)	unbekannt	%	%
PE vernetz (PEXa)	kein Außenschutz	%	%
PE vernetz (PEXa)	unbekannt	%	%
PE 100	kein Außenschutz	%	%
PE 100	mäßig additive Schutzschicht	%	%
PE 100	Schutzschicht mit Diffus-Sperre	%	%
PE 80	kein Außenschutz	%	%
PE 80	mäßig additive Schutzschicht	%	%
PEW	unbekannt	%	%
Summe		100	100

Anlage xxx:

Karte des Konzessionsgebiets gemäß § 2 Abs. 1 (freie Darstellung)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Datum 28.09.2023

Name Maren Lang

Durchwahl 0711 231-3239

Aktenzeichen 2-458-3/2

(Bitte bei Antwort angeben)

Gemeindetag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Neckar-Energieverband

nachrichtlich

Landkreistag

—
—
—
Aktualisierte Musterkonzessionsverträge 3.0 Strom und Gas mit der Netze BW
Ihr Schreiben vom 11. September 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag von Herrn Minister Strobl danke ich Ihnen für Ihr oben genanntes Schreiben, mit dem Sie die aktualisierten Musterkonzessionsverträge 3.0 für die Strom- und Gasversorgung mit der Netze BW nebst Anlagen übersandt haben.

Wir bestätigen Ihnen hiermit, dass für die aktualisierten Fassungen die Einholung eines neuen Sachverständigengutachtens nach § 107 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung entbehrlich ist, da die verhandelten Änderungen der Musterkonzessionsverträge in allen Einzelpunkten vorteilhaft für die Gemeinde sind.

Die Regierungspräsidien werden informiert.

gez. i. V. Florian Schimmel

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Dienstgebäude Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-5000

E-Mail: poststelle@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Konzessionsvertrag

über die
Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Verteilungsanlagen
für die Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet

zwischen der

Gemeinde Neunkirchen
(nachstehend „Gemeinde“ genannt)

und der

Netze BW GmbH
(nachstehend „Konzessionärin“ genannt)

§ 1

Ziel des Vertrages

¹Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung gemäß § 3 Nr. 17 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) unter Nutzung gemeindlicher Grundstücke eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit im Konzessionsgebiet mit elektrischer Energie, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu gewährleisten. ²Die Konzessionärin wird das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen betreiben. ³Für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende maßgebliche Erfordernisse, die einen reibungslosen und modernen Netzbetrieb ermöglichen, wird die Konzessionärin im Blick haben. ⁴Dies kann folgende Themen betreffen: Investitionsfähigkeit, Vermeidung von Fachkräftemangel, Weiterbildung des Personals, Digitalisierung von Prozessen, Störungs- und Krisenmanagement, IT-Sicherheit, klimafreundlicher Netzbetrieb, kommunale Wärmeplanung und innovative Kundenlösungen. ⁵Im Hinblick auf dieses Ziel werden Gemeinde und Konzessionärin vertrauensvoll zusammenarbeiten.

§ 2

Art und Umfang des Betriebs des Elektrizitätsversorgungsnetzes

(1) ¹Die Konzessionärin errichtet und betreibt im gesamten Konzessionsgebiet (entsprechend der Anlage Karte) ein Elektrizitätsversorgungsnetz, das eine allgemeine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sicherstellt. ²Die Verteilungsanlagen stehen im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt der Konzessionärin. ³Diese führt als Netzbetreiberin in der Gemeinde nach den Bestimmungen des EnWG sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, Normen, Regeln und Vorgaben den Netzbetrieb zur Ermöglichung der allgemeinen Versorgung mit elektrischer Energie durch. ⁴Die Konzessionärin wird demgemäß jedermann in der Gemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an ihr Versorgungsnetz anschließen und ihm die Entnahme von elektrischer Energie aus dem Netz ermöglichen. ⁵Eine Anschlusspflicht besteht im Rahmen der §§ 17, 18 EnWG.

- (2) Die Konzessionärin sichert eine 24/7-Störungshotline zu.
- (3) ¹Die Konzessionärin stellt sicher, dass ein Ansprechpartner für den kontinuierlichen Austausch mit der Gemeinde zur Verfügung steht. ²Die Konzessionärin hält die Kontaktdaten des Ansprechpartners jederzeit aktuell.

§ 3

Grundstücksbenutzung

- (1) ¹Die Gemeinde gestattet der Konzessionärin, alle im Konzessionsgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer), über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb von Verteilungsanlagen zur Verteilung und Abgabe von elektrischer Energie im Konzessionsgebiet zu benutzen. ²Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Verteilungsanlagen, die nicht oder nur teilweise der Versorgung im Konzessionsgebiet dienen. ³An den übrigen Bauwerken und Grundstücken der Gemeinde wird der Konzessionärin ein entsprechendes dingliches Nutzungsrecht eingeräumt; über die Einzelheiten ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen, die die beiderseitigen Interessen ausgewogen berücksichtigt.
- ⁴Verteilungsanlagen im Sinne dieses Vertrages sind alle ober- und unterirdischen Anlagen für den Netzbetrieb, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, wie z. B. Kabel, Leitungen, Netzstationen sowie Mess-, Steuer- und Telekommunikationseinrichtungen.
- ⁵Für durch die Konzessionärin neu zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG).
- (2) ¹Benötigt die Konzessionärin zur Errichtung von Verteilungsanlagen gemeindeeigene Grundstücksflächen, soll die Gemeinde diese entweder an die Konzessionärin zu ortsüblichen Preisen veräußern oder der Konzessionärin aufgrund eines dinglichen Rechts gegen eine angemessene Entschädigung zur Nutzung überlassen. ²Die hierbei anfallenden Kosten trägt die Konzessionärin.
- (3) ¹Für Verteilungsanlagen, die nicht ausschließlich der Versorgung in der Gemeinde dienen, räumt die Gemeinde der Konzessionärin auf deren Wunsch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein. ²Die Konzessionärin zahlt dabei an die Gemeinde eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. ³Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten

Grundstücken sind dies die mit den jeweiligen zuständigen Forstbehörden und Bauernverbänden zu vereinbarenden Sätze. ⁴Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Konzessionärin.

- (4) ¹Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich Verteilungsanlagen der Konzessionärin befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Gemeinde die Konzessionärin rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. ²Sofern Verteilungsanlagen der Konzessionärin nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen der Konzessionärin zu deren Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. ³Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (5) ¹Soweit die Gemeinde einem Dritten die Führung von Leitungen in öffentlichen Verkehrsräumen bzw. über ihr Eigentum gestattet, wird sie dafür Sorge tragen, dass sich dieser mit der Konzessionärin über die Leitungsführung verständigt.

²Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. ³Die Gemeinde wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen.

⁴Bei Leitungsbaumaßnahmen von Unternehmen, die zu 100 % im Eigentum der Gemeinde stehen, gelten hinsichtlich der Kostentragung ausschließlich die Regelungen des § 6.

⁵Gleiches gilt für Leitungsbaumaßnahmen von Zweckverbänden, sofern der ausführende Zweckverband die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen hat und die betreffende Baumaßnahme ausschließlich der Versorgung in einer oder mehreren Gemeinden dient, mit welchen ein Konzessionsvertrag mit der Konzessionärin besteht.

- (6) ¹Bei Vergabe von Wegenutzungsrechten gemäß § 46 Abs. 1 EnWG an Dritte wird die Gemeinde zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen – soweit gesetzlich zulässig – den entsprechenden Vereinbarungen wirtschaftlich gleichwertige Bedingungen zugrunde legen, wie sie in diesem Vertrag vereinbart sind. ²Hierzu gehört insbesondere, dass die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe und eine Kostentragungspflicht bei Änderung der Verteilungsanlagen vereinbart wird, welche die Gemeinde nicht ungünstiger als nach § 6 stellt.

Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeitrag

- (1) Als Entgelt für die nach § 2 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt die Konzessionärin an die Gemeinde Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang gemäß der Konzessionsabgabenverordnung (KAV).
- (2) ¹Die maßgebliche Einwohnerzahl für die Bemessung der Konzessionsabgabe ist die durch das zuständige statistische Landesamt fortgeschriebene und veröffentlichte Einwohnerzahl (§ 2 Abs. 2 KAV) zum 30. Juni eines Jahres. ²Ändert sich die Größenklasse der Gemeinde, ist diese Änderung ab dem 1. Januar des auf die Veröffentlichung folgenden Jahres anzuwenden.
- (3) ¹Liefern Dritte im Wege der Durchleitung elektrische Energie an Letztverbraucher, so sind von der Konzessionärin für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie die Konzessionärin bei einer Lieferung durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hätte. ²Dies gilt, solange und soweit es der Konzessionärin möglich ist, diese Konzessionsabgaben dem Netznutzungsentgelt hinzuzurechnen und in Rechnung zu stellen.
- (4) Macht der Dritte geltend, auf seine Lieferungen von elektrischer Energie entfielen keine oder niedrigere Konzessionsabgaben, wird die Konzessionärin von ihm einen Nachweis in einer nach der KAV geeigneten Form verlangen.
- (5) ¹Bei der Bestimmung von Sonder- und Tariffkunden im Niederspannungsnetz sind die beiden Abgrenzungskriterien nach § 2 Abs. 7 KAV kumulativ anzuwenden.
²Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit elektrischer Energie beliefert, die er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat die Konzessionärin für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weitervertellers angefallen wären.
- (6) ¹Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Gemeinde werden von der Konzessionärin vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet. ²Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres.
³Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen.

- (7) Die Konzessionärin wird nach der Berechnung der Konzessionsabgaben für jedes Kalenderjahr durch einen Wirtschaftsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung für die Konzessionärin insgesamt überprüfen und testieren lassen; eine Kopie des Testats ist der Gemeinde auf Anforderung zu überlassen.
- (8) Die Gemeinde erhält einen Nachlass im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang (Kommunalrabatt), d. h. derzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrags für den Netzzugang im Niederspannungsnetz gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KAV bei allen vollständig eigengenutzten Anlagen hinsichtlich des Bezugs von elektrischer Energie für den gemeindlichen Eigenverbrauch.
- (9) Für konkrete Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der Konzessionärin zum Vorteil der Konzessionärin erbringt und die die Gemeinde im Einzelnen aufzuschließen hat, gewährt die Konzessionärin im gesetzlich zulässigen Umfang Verwaltungskostenbeiträge.
- (10) Die Konzessionärin wird der Gemeinde gemäß § 48 Abs. 4 EnWG die Konzessionsabgabe und den Kommunalrabatt nach Auslaufen der Konzession bis zur Übertragung der Verteilungsanlagen auf einen neuen Vertragspartner nach § 46 Abs. 2 EnWG weiter gewähren, wenn dies nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht zulässig ist und die Konzessionärin in diesem Zeitraum das Netz betreibt.
- (11) ¹Die Konzessionärin schuldet der Gemeinde die Konzessionsabgabe und den Kommunalrabatt im gesetzlich höchstzulässigen Umfang jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. ²Die Gemeinde und die Konzessionärin sind sich einig, dass die Abrechnung der Konzessionsabgabe sowie des Kommunalrabatts im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) durch die Konzessionärin erfolgt. ³Die Gemeinde muss der Konzessionärin sämtliche Informationen, wie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bzw. die Steuernummer zur Verfügung stellen, die für die Erstellung einer Gutschrift i. S. d. § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 UStG erforderlich sind.

Bau und Betrieb von Verteilungsanlagen

- (1) ¹Die Konzessionärin errichtet die Verteilungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand.
- ²Innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete wird bei Neubaumaßnahmen sowie – im Rahmen koordinierter Baumaßnahmen – bei Erneuerungen des Netzes eine Erdverkabelung durchgeführt, es sei denn, dass ein entsprechender Aufwand nach den Regulierungsvorgaben in die Nutzungsentgelte nicht einkalkuliert werden kann.
- ³Die Konzessionärin wird die Verteilungsanlagen im Konzessionsgebiet so planen, errichten, instand halten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist.
- ⁴Dabei wird die Konzessionärin auch die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen.
- (2) ¹Die Konzessionärin wird die Gemeinde rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen informieren, um damit der Gemeinde die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. ²Ebenso wird die Gemeinde die Konzessionärin rechtzeitig über Planung und Durchführung von Baumaßnahmen unterrichten, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. ³Sofern die durchzuführenden Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist der jeweilige Vertragspartner unverzüglich zu informieren bzw. die Unterrichtung so rasch wie möglich nachzuholen.
- (3) ¹Die Konzessionärin wird vor der Errichtung neuer sowie vor Erweiterung und Änderung bestehender Verteilungsanlagen die Zustimmung der Gemeinde einholen, soweit öffentliche Verkehrswege oder sonstige Grundstücke der Gemeinde berührt werden. ²Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Gemeinde entgegenstehen. ³Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Baugruben zur Herstellung von Hausanschlüssen, Montage von Muffen oder Kabelschächten mit einer Grabenlänge von max. 50 m im öffentlichen Verkehrsraum) genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Gemeinde unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und Vorlage eines Lageplans. ⁴Die Gemeinde kann der Ausführung unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen widersprechen.

(4) Die Gemeinde wird die Konzessionärin bei der Trassenfindung und der Erlangung der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Konzessionsgebiet unterstützen. ²Die Einholung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für Baumaßnahmen im Rahmen dieses Vertrages obliegt der Konzessionärin.

(5) ¹Die Konzessionärin hat bei Bauarbeiten Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, gemeindliche Leitungen oder sonstige gemeindliche Anlagen nach Weisungen der Gemeinde zu sichern und wiederherzustellen. ²Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde hinsichtlich der Verteilungsanlagen der Konzessionärin, die durch Arbeiten der Gemeinde an ihren Anlagen beeinträchtigt werden. ³Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernehmen haben. ⁴Die Gemeinde stellt ihrerseits sicher, dass auch diese Dritten bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der Konzessionärin entsprechend behandeln.

(6) ¹Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Konzessionärin die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder wird, sofern die Gemeinde es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten.

²Für die von der Konzessionärin ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Gemeinde, spätestens jedoch 1 Monat, nachdem der Gemeinde der Abschluss der Bauarbeiten mitgeteilt wurde.

(7) ¹Die Konzessionärin führt ein digitales Bestandsplanwerk über ihre in der Gemeinde vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. ²Sie stellt der Gemeinde jährlich eine aktualisierte Übersicht über die im Konzessionsgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei der Konzessionärin vorhandenen digitalen Form unentgeltlich zur Verfügung. ³Soweit verfügbar und gewünscht, werden die Daten auf Basis des aktuellen technischen Standards geliefert. ⁴Dies entbindet die Gemeinde nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen der Konzessionärin im Arbeitsbereich bei dieser zu erheben. ⁵Die Gemeinde erhält wie jeder Dritte auf Anfrage Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.

Die Gemeinde ist berechtigt, Leerrohre durch die Konzessionärin mitverlegen zu lassen, wenn dies technisch möglich ist. ²Die Gemeinde verpflichtet sich, den Mehraufwand zu tragen, welcher der Konzessionärin durch die Mitverlegung entsteht.

Die Gemeinde kann von der Konzessionärin die Beseitigung enögütig stillgelegter Verteilungsanlagen verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Gemeinde erschweren oder behindern.

§ 6

Änderung der Verteilungsanlagen

(1) ¹Die Gemeinde kann eine Änderung oder Sicherung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse der Gemeinde notwendig ist (Folgepflicht). ²Die Gemeinde wird die Konzessionärin vor allen Maßnahmen, die eine Änderung oder Sicherung von Verteilungsanlagen notwendig machen, unterrichten und ihr dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen oder Sicherungen zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird. ³Die Stellungnahme der Konzessionärin hat bis zum Ablauf eines Monats nach Unterrichtung gegenüber der Gemeinde zu erfolgen. ⁴Will die Gemeinde eine, ihr fristgerecht zugegangene Stellungnahme für die Änderung oder Sicherung von Verteilungsanlagen vollständig oder teilweise nicht berücksichtigen, so wird die Gemeinde der Konzessionärin die Begründung hierfür vor Beginn der Baumaßnahmen mitteilen. ⁵Für Unterrichtungen, Stellungnahmen und Begründungen nach Maßgabe dieses Absatzes gilt jeweils die Schriftform als vereinbart.

(2) ¹Die Verlegungskosten (Selbstkosten) für Änderungen oder Sicherungen der Verteilungsanlagen, die die Gemeinde nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 1 verlangen kann (Folgekosten), werden außer in den in Abs. 2 Satz 2 benannten Fällen von der Konzessionärin getragen. ²Die Gemeinde trägt die Verlegungskosten, wenn sie vor Beginn der Baumaßnahmen der Konzessionärin keine Gelegenheit zur Stellungnahme nach Abs. 1 Satz 2 und 3 gegeben hat oder der Konzessionärin keine Begründung nach Abs. 1 Satz 4 im Falle der Nichtberücksichtigung ihrer Stellungnahme mitgeteilt hat. ³Erfolgt die Änderung der Verteilungsanlagen auf Veranlassung der Konzessionärin, so trägt die Konzessionärin die entstehenden Kosten.

⁴Hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. ⁵Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. ⁶Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).

(3) Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planischer Festlegungen der Gemeinde (z. B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.

(4) Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitig schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

(5) Die Konzessionärin stellt sicher, dass sämtliches Personal, das bei Baumaßnahmen zum Einsatz kommt, über die notwendigen Qualifizierungen verfügt.

§ 7

Haftung

¹Die Konzessionärin haftet der Gemeinde oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen der Konzessionärin entstehen. ²Soweit es hierbei auf ein Verschulden der Konzessionärin ankommt, wird die Konzessionärin nur dann von der Haftung frei, wenn diese fehlendes Verschulden nachweist. ³Die Konzessionärin wird die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. ⁴Die Gemeinde wird die Behandlung dieser Ansprüche mit der Konzessionärin abstimmen. ⁵Die Gemeinde haftet der Konzessionärin nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beschädigungen ihrer Verteilungsanlagen, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Konzessionärin

(1) ¹Auf Wunsch der Gemeinde übermittelt ihr die Konzessionärin jährlich unentgeltlich die Informationen der Anlagen 1 und 2 in Form eines schriftlichen Berichts. ²Darüber hinaus kann die Gemeinde verlangen, dass ihr die Informationen der Anlagen 1 und 2 entweder nach Maßgabe des Abs. 2 in einem Beirat oder nach Maßgabe des Abs. 3 im Gemeinderat vorgestellt werden.

(2) ¹Auf Wunsch der Gemeinde wird für die Laufzeit dieses Vertrages ein Beirat eingerichtet, um die Weiterentwicklung und den Erhalt zukunftsfähiger und moderner Verteilungsanlagen in der Gemeinde zu begleiten. ²Der Beirat setzt sich aus jeweils vier Vertretern der Gemeinde und der Konzessionärin zusammen. ³Er tagt einmal im Jahr auf Einladung der Gemeinde. Die Gemeinde lädt in Abstimmung mit der Konzessionärin zur Sitzung ein. ⁴Die Gemeinde kann, in Absprache mit der Konzessionärin, weitere fachkundige Personen als beratende Mitglieder einladen. ⁵In der Sitzung werden von den Vertretern der Konzessionärin die in der Anlage 1 näher dargestellten Informationen präsentiert und gemeinsam mit den Vertretern der Gemeinde beraten. ⁶Soweit der in diesem Rahmen vorgestellte Investitions- und Instandhaltungsplan nach Einschätzung der Konzessionärin Entscheidungsspielräume im Hinblick auf die zeitlichen und technischen Ausführungen zulässt, fließt das Beratungsergebnis des Beirats in die Planung der Konzessionärin ein. ⁷Die Konzessionärin wird im Rahmen ihrer Präsentation eine aktualisierte Übersicht zu den Netznutzungsmengen, der Zahl der Hausanschlüsse, den Leitungslängen, der Zahl der Stationen sowie der Altersstruktur des Elektrizitätsversorgungsnetzes gemäß Anlage 2 vorstellen und gemeinsam mit den Vertretern der Gemeinde beraten.

(3) ¹Anstelle der Einrichtung eines Beirats nach Abs. 2 wird auf Wunsch der Gemeinde die Konzessionärin im Gemeinderat die in der Anlage 1 näher dargestellten Informationen einmal im Jahr präsentieren und gemeinsam mit den Vertretern des Gemeinderats beraten. ²Die entsprechende Einladung der Gemeinde erfolgt schriftlich und muss der Konzessionärin rechtzeitig mindestens 2 Monate vor der Gemeinderatssitzung zugehen. ³Die Konzessionärin wird im Rahmen ihrer Präsentation eine aktualisierte Übersicht zu den Netznutzungsmengen, der Zahl der Hausanschlüsse, den Leitungslängen, der Zahl der Stationen sowie der Altersstruktur des Elektrizitätsversorgungsnetzes gemäß Anlage 2 vorstellen und gemeinsam mit den Vertretern des Gemeinderats beraten.

(4) Die Gemeinde wird die Konzessionärin frühzeitig und fortlaufend bei der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung beteiligen. Die Konzessionärin wird bei der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung mitwirken. Bei der Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung werden beide Vertragspartner vertrauensvoll zusammenarbeiten.

§ 9

Vertragsdauer

(1) ¹Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft bis zum 31.12.2030. ²Mit Vertragsbeginn wird der bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragspartnern bestehende Konzessionsvertrag vom 22.02.2010 unwirksam.

(2) Die Gemeinde hat das Recht, zum Ablauf einer Laufzeit von zehn Jahren unter Einhaltung einer Frist von mindestens 36 Monaten schriftlich zum Jahresende zu kündigen.

(3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 10

Auskunftsanspruch

Die Konzessionärin ist verpflichtet, der Gemeinde drei Jahre vor Ablauf des Vertrages gemäß § 46a i. V. m. § 46 Abs. 3 EnWG oder einer Nachfolgeregelung unaufgefordert im gesetzlich erforderlichen Umfang und Format all diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Elektrizitätsversorgungsnetzes zur Verfügung zu stellen, die für dessen Bewertung im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Konzessionsvertrages erforderlich sind.

§ 11

Endschaftsbestimmungen

(1) ¹Die Gemeinde hat das Recht, nach Ablauf des Vertrages die der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet dienenden Verteilungsanlagen (§ 3 Nr. 17 EnWG) unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG von der Konzessionärin zu übernehmen, sofern die Verteilungsanlagen nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Konzessionsvertrages mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen an dieses zu übereignen oder überlassen sind. ²Will die Gemeinde von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies der Konzessionärin spätestens

1 Jahr vor Vertragsende schriftlich mit. ³Das Erwerbsrecht ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.

(2) ¹Macht die Gemeinde von ihrem Recht zur Übernahme nach Abs. 1 Gebrauch, ist sie verpflichtet, alle im Konzessionsgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen der Konzessionärin zu kaufen, die der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet dienen und vom Übertragungsanspruch nach § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG erfasst sind. ²Alle übrigen Verteilungsanlagen verbleiben bei der Konzessionärin; hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der Versorgung der Gemeinde dienen und nicht vom Übertragungsanspruch nach § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG erfasst sind, werden Gemeinde und Konzessionärin im Rahmen des Konzepts zur Netztrennung eine angemessene Lösung herbeiführen.

(3) ¹Ist eine Entflechtung der nach Abs. 2 Satz 1 von der Gemeinde zu übernehmenden und der nach Abs. 2 Satz 2 bei der Konzessionärin verbleibenden Verteilungsanlagen erforderlich, wird sich die Konzessionärin nach Bekanntmachung der Entscheidung über die Vergabe der Konzession, frühestens jedoch zum Ende der Vertragslaufzeit, mit der Gemeinde über ein Konzept zur Netztrennung einigen. ²Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit bezüglich der bei der Konzessionärin verbleibenden Verteilungsanlagen) sind von der Konzessionärin zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit der von der Konzessionärin nach Abs. 1 Satz 1 zu übernehmenden oder zu überlassenden Verteilungsanlagen, insbesondere die Kosten der notwendigen messtechnischen Einrichtungen, und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von der Gemeinde.

(4) Die Vertragspartner streben an, die Netztrennung und -einbindung technisch und netzwirtschaftlich sinnvoll umzusetzen, sodass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder im übernommenen Netz noch im Netz der Konzessionärin eine Verschlechterung ergibt.

(5) ¹Der Kaufpreis für die zu übergebenden Verteilungsanlagen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 EnWG zuzüglich Umsatzsteuer. ²Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Gemeinde oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse zu berücksichtigen.

(6) Der Kaufpreis für die Verteilungsanlagen ist am Tag der Übernahme zur Zahlung fällig.

(7) ¹Hinsichtlich der nach Abs. 2 Satz 2 bei der Konzessionärin verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die der Konzessionärin eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer

vertraglichen Neuregelung bestehen. ²Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der gemeindlichen Grundstücke werden Gemeinde und Konzessionärin eine gesonderte Vereinbarung abschließen, die die beiderseitigen Interessen ausgewogen berücksichtigt; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 12

Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse

Sollten sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Gemeinde und der Konzessionärin nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen, auf § 313 BGB wird hingewiesen.

§ 13

Übertragung des Vertrages

(1) ¹Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. ²Die Übertragung ist rechtzeitig, in der Regel sechs Monate vorher, anzukündigen.

(2) ¹Die Konzessionärin ist zu einer Übertragung des Vertrages auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten der Konzessionärin in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsmäßigen Vertragserfüllung berechnigte Bedenken nicht bestehen. ²Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Gemeinde, es sei denn, es handelt sich um eine Übertragung innerhalb eines Konzerns. ³Die Zustimmung darf nur aus berechtigten Gründen verweigert werden.

Übertragung des Eigentums am Elektrizitätsversorgungsnetz

- (1) ¹Eine Übertragung des Eigentums an dem Elektrizitätsversorgungsnetz während der Laufzeit des Konzessionsvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. ²Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Übertragung innerhalb eines Konzerns handelt. ³Die Zustimmung darf nur aus berechtigten Gründen verweigert werden und muss erteilt werden, falls die Konzessionärin hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. 2 erfüllt sind.
- (2) ¹Im Fall der Eigentumsübertragung hat die Konzessionärin stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde erfüllt werden können. ²Insofern sind die entsprechenden Vereinbarungen der Gemeinde vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offenzulegen.
- (3) ¹Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an dem Elektrizitätsversorgungsnetz im Sinne des Abs. 1 ohne die Zustimmung der Gemeinde, kann die Gemeinde binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. ²Hierfür ist es unbeachtlich, ob die Übertragung des Eigentums an dem Elektrizitätsversorgungsnetz wirksam ist.

Kontrollwechsel

- (1) Ändert sich die Kontrolle über die Konzessionärin, so hat sie diesen Umstand gegenüber der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel).
- (2) ¹Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel ist erfüllt, wenn ein anderes Unternehmen die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über die Konzessionärin im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erlangt. ²Insbesondere fallen hierunter:
1. der Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile an der Konzessionärin auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von § 15 ff. Aktiengesetz (AktG) verbundenes Unternehmen;
 2. der anderweitige Erwerb der Kontrolle an der Konzessionärin im Sinne von § 290 Handelsgesetzbuch (HGB) durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von § 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;

3. die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von § 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;

4. der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die diesen einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe und/oder Geschäftsleitung einräumen.

Schlussbestimmungen

- (1) ¹Dieser Vertrag basiert auf dem Musterkonzessionsvertrag des Städtetags Baden-Württemberg, des Gemeindetags Baden-Württemberg und des Neckar-Energieverbands In der Fassung vom 11. September 2023. ²Einigen sich der Städtetag Baden-Württemberg, der Gemeindetag Baden-Württemberg und der Neckar-Energieverband nach Vertragsunterzeichnung gemeinsam darauf, den Musterkonzessionsvertrag zu ändern, so wird die Konzessionärin der Gemeinde unverzüglich anbieten, diesen Vertrag an die vereinbarten Änderungen anzupassen, soweit diese für die Gemeinde günstiger sind als in diesem Vertrag vereinbart. ³Die Annahme des Angebots erfolgt entweder durch eine entsprechende schriftliche Erklärung oder dadurch, dass die Gemeinde es unterlässt, innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Angebots schriftlich gegenüber der Konzessionärin die Ablehnung zu erklären.
- (2) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. ²Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (3) ¹Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. ²Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Stuttgart.
- (5) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Für die Gemeinde laut Beschluss des Gemeinderats vom ... 20...

Neunkirchen, den

.....
Bernhard Knörzer
Bürgermeister

Stuttgart, den 23. November 2023

Netze BW GmbH

.....
i. V. Petra Schweizer
Leiterin Konzessionen

.....
i. V. Daniel Jundt
Leiter Konzeptionsmanagement

Anlage 1:

Erläuterung zu § 8 Abs. 1 des Konzessionsvertrages zwischen der Konzessionärin und der Gemeinde Neunkirchen:

1. Einen Jahresplan für die Investition und Instandhaltung in Bezug auf die Verteilungsanlagen für das folgende Jahr, sowie eine 3-jährige Perspektivplanung. Dies beinhaltet auch einen Statusbericht über den aktuellen Stand der laufenden Maßnahmen.
2. Eine Übersicht über die der Konzessionärin bekannte Entwicklung über die Erzeugung von erneuerbaren Energien im Sinne des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) sowie von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) insbesondere:
 - Zahl der Anschlüsse und Neuanschlüsse von Erzeugungsanlagen
 - Installierte Netzanschlussleistung der Erzeugungsanlagen in Summe
 - Umfang der Erzeugung und Einspeisung in Kilowattstunden pro Jahr
 - Anteil der dezentral erzeugten Energie an der Gesamtstrommenge im Elektrizitätsversorgungsnetz der Konzessionärin im Konzeptionsgebiet
3. Informationen über berichtspflichtige Störfälle (§ 52 EnWG) und drohende Netzengpässe.

Anlage 2:

Angaben zum örtlichen Elektrizitätsverteilernetz in der Gemeinde Neunkirchen

Nachfolgend erhalten Sie die kurzfristig verfügbaren Angaben zum örtlichen Elektrizitätsverteilernetz in der Gemeinde Neunkirchen (Stand 31.12.xx):

Netznutzungsmengen¹⁾

Arbeit	kWh
SLP (Standardlastprofil)-Kunden	kWh
LGZ (Lastgangzählung)-Kunden Mittelspannung	kWh
< 2.500 h/a	
> 2.500 h/a	
LGZ (Lastgangzählung)-Kunden Niederspannung < 2.500 h/a	kWh
< 2.500 h/a	kWh
> 2.500 h/a	kWh

Leistung

LGZ-Kunden Mittelspannung	kW
< 2.500 h/a	
> 2.500 h/a	
LGZ-Kunden Niederspannung	kW
< 2.500 h/a	
> 2.500 h/a	

Zählpunkte

SLP-Kunden	Stück
LGZ-Kunden Mittelspannung	Stück
< 2.500 h/a	
> 2.500 h/a	
LGZ-Kunden Niederspannung	Stück
< 2.500 h/a	
> 2.500 h/a	

¹⁾ Aus abrechnungstechnischen Gründen kann die Netznutzungsmenge von der Menge lt. Konzessionsabgaberechnung abweichen.

Hausanschlüsse

Zahl der Hausanschlüsse

Kabel	Stück
Freileitung	Stück

Leitungsnetz

Leitungen	
Mittelspannung	km
Freileitung	km
Kabel	
Niederspannung	km
Freileitung	km
Kabel	km

Ortsnetzstationen

Eigene Stationen	Stück
Teileigene Stationen	Stück

Altersstruktur des Netzes¹⁾

	Mittelspannung Freileitung	Mittelspannung Kabel	Niederspannung Freileitung	Niederspannung Kabel	Ortsnetzstationen
0 – 5 Jahre	%	%	%	%	%
5 – 10 Jahre	%	%	%	%	%
10 – 15 Jahre	%	%	%	%	%
15 – 20 Jahre	%	%	%	%	%
20 – 25 Jahre	%	%	%	%	%
25 – 30 Jahre	%	%	%	%	%
Älter 30 Jahre	%	%	%	%	%

¹⁾ Altersstruktur auf Basis buchhalterischer Anlagenwerte rechnerisch ermittelt

Die Karte:

Die Karte des gesamten Konzessionsgebiets gemäß § 2 Abs. 1 des Konzessionsvertrages entspricht der Karte auf der Kommunalplattform:

Die Karte befindet sich unter folgendem Link:

<https://www.netze-bw.de/kommunen/kommunalplattform>

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 2 a öffentlich	Sitzungsdatum 18.01.2024	Bearbeitung Herr Lenz	Aktenzeichen 794.60
------------------------------	------------------------------------	---------------------------------	-------------------------------

Nahwärme Neunkirchen

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Gewerken und Lieferleistungen – Tiefbau, Rohrgräben, Nahwärmeleitung, Glasfaserinfrastruktur, GNK-2023-0007

Anlagen: Bietervergleich, IBS Ingenieurgesellschaft mbH, Bietigheim-Bissingen

Sachverhalt:

Der Eigenbetrieb Energie Gemeinde Neunkirchen hat über den Staatsanzeiger in einer europaweiten Ausschreibung im offenen Verfahren, die Gewerke Tiefbau, Rohrgräben, Nahwärmeleitung und Glasfaserinfrastruktur (GNK-2023-0007) ausgeschrieben.

Zur elektronischen Submissionseröffnung am 14.12.2023, um 14:00 Uhr, durch den Staatsanzeiger, lagen sechs wertbare Angebote vor.

Das Angebot wurde durch die Ingenieurgesellschaft mbH, Flößerstr. 60/3, 74321 Bietigheim-Bissingen (Generalplaner), geprüft. Beanstandungen waren nicht zu verzeichnen.

Rangfolge:

1. J. Schuler & Sohn GmbH & Co. KG, 7.699.599,15 € / brutto
Am Eisweiher 16 – 18, 74821 Mosbach

Vergabevorschlag:

Die kalkulierten Kosten für dieses Gewerk belaufen sich auf 8.517.800,86 € / brutto. Darin enthalten ist auch die Mitverlegung der Glasfaserinfrastruktur.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die reinen Vergabekosten für den Anteil des Eigenbetriebs Energie sich lediglich auf **6.825.794,59 € / brutto** belaufen.

Die IBS Ingenieurgesellschaft mbH, Bietigheim-Bissingen, empfiehlt dem preisgünstigsten und wirtschaftlichsten Anbieter den Zuschlag zu erteilen.

Befangenheit:

Keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Anbieter Fa. J. Schuler & Sohn GmbH & Co. KG, Am Eisweiher 16 – 18, 74821 Mosbach, den Zuschlag für die Gewerke Tiefbau, Rohrgräben, Nahwärmeleitung, GNK-2023-0007, zu erteilen. Die Vergabe der Glasfaserinfrastruktur in Höhe von 873.804,56 € / brutto erfolgt durch die BBV Deutschland GmbH.

Abstimmungsergebnis

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 2 b öffentlich	Sitzungsdatum 18.01.2024	Bearbeitung Herr Lenz	Aktenzeichen 794.60
------------------------------	------------------------------------	---------------------------------	-------------------------------

Nahwärme Neunkirchen

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Gewerken und Lieferleistungen – Rohbauarbeiten, GNK-2023-0008

Der Tagesordnungspunkt wird als Tischvorlage nachgereicht.

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 2 c öffentlich	Sitzungsdatum 18.01.2024	Bearbeitung Herr Lenz	Aktenzeichen 794.60
------------------------------	------------------------------------	---------------------------------	-------------------------------

Nahwärme Neunkirchen

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Gewerken und Lieferleistungen – Schornsteinanlage, GNK-2023-0011

Anlagen: Bietervergleich, IBS Ingenieurgesellschaft mbH, Bietigheim-Bissingen

Sachverhalt:

Der Eigenbetrieb Energie Gemeinde Neunkirchen hat über den Staatsanzeiger in einer europaweiten Ausschreibung im offenen Verfahren, das Gewerk der Schornsteinanlage (GNK-2023-0011), für die Nahwärme-Heizzentrale, ausgeschrieben.

Zur elektronischen Submissionseröffnung am 15.12.2023, um 14:15 Uhr, durch den Staatsanzeiger, lag ein wertbares Angebot vor. Der zweite Anbieter wurde aus formellen Gründen ausgeschlossen.

Das Angebot wurde durch die Ingenieurgesellschaft mbH, Flößerstr. 60/3, 74321 Bietigheim-Bissingen (Generalplaner), geprüft. Beanstandungen waren nicht zu verzeichnen.

Rangfolge:

1. Fa. Kögel Schornsteine GmbH,
Donaustr. 17-19, 71522 Backnang 71.044,19 € / brutto

Vergabevorschlag:

Die kalkulierten Kosten für dieses Gewerk belaufen sich auf 78.516,20 € / brutto. Die IBS Ingenieurgesellschaft mbH, Bietigheim-Bissingen, empfiehlt dem preisgünstigsten und wirtschaftlichsten Anbieter den Zuschlag zu erteilen.

Befangenheit:

Keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Anbieter Fa. Kögel Schornsteine GmbH, Donaustr. 17-19, 71522 Backnang, den Zuschlag für das Gewerk Schornsteinanlage, GNK-2023-0011, für die Nahwärme-Heizzentrale, zu erteilen.

Abstimmungsergebnis

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 2 d öffentlich	Sitzungsdatum 18.01.2024	Bearbeitung Herr Lenz	Aktenzeichen 794.60
------------------------------	------------------------------------	---------------------------------	-------------------------------

Nahwärme Neunkirchen

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Gewerken und Lieferleistungen – Freiflächen-Photovoltaikanlage, GNK-2023-0013

Anlagen: Bietervergleich, IBS Ingenieurgesellschaft mbH, Bietigheim-Bissingen

Sachverhalt:

Der Eigenbetrieb Energie Gemeinde Neunkirchen hat über den Staatsanzeiger in einer europaweiten Ausschreibung im offenen Verfahren, das Gewerk der Freiflächen-Photovoltaikanlage (GNK-2023-0013), für die Nahwärme-Heizzentrale, ausgeschrieben.

Zur elektronischen Submissionseröffnung am 19.12.2023, um 14:00 Uhr, durch den Staatsanzeiger, lagen acht Angebote vor.

Die Angebote wurden durch die Ingenieurgesellschaft mbH, Flößerstr. 60/3, 74321 Bietigheim-Bissingen (Generalplaner), geprüft.

Wertbar sind sieben Angebot. Ein Anbieter wurde aus formellen Gründen ausgeschlossen.

Rangfolge:

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. Fa. Rheinland Solar GmbH,
Welserstr. 8, 41468 Neuss | 713.945,81 € / brutto |
| 2. Anbieter | 734.755,81 € / brutto |
| 3. Anbieter | 734.830,95 € / brutto |
| 4. Anbieter | 769.262,01 € / brutto |
| 5. Anbieter | 888.930,00 € / brutto |
| 6. Anbieter | 1.050.562,94 € / brutto |
| 7. Anbieter | 1.271.535,11 € / brutto |

Vergabevorschlag:

Die kalkulierten Kosten für dieses Gewerk belaufen sich auf 916.895,00 € / brutto. Die IBS Ingenieurgesellschaft mbH, Bietigheim-Bissingen, empfiehlt dem preisgünstigsten und wirtschaftlichsten Anbieter den Zuschlag zu erteilen.

Befangenheit:

Keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Anbieter Fa. Rheinland Solar GmbH, Welserstr. 8, 41468 Neuss, den Zuschlag für das Gewerk Freiflächen-Photovoltaikanlage, GNK-2023-0013, für die Nahwärme-Heizzentrale, zu erteilen.

Abstimmungsergebnis

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 3 öffentlich	Sitzungsdatum 18.01.2024	Bearbeitung Herr Lenz	Aktenzeichen 752.6
----------------------------	------------------------------------	---------------------------------	------------------------------

Friedhofwesen

hier: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Bestattungsvertrages

Anlage: Bestattungsvertrag

Sachverhalt:

Die Gemeinde Neunkirchen hat seit dem 01.05.2006 einen Bestattungsvertrag mit der Firma Floristik- und Gartenbau Meisterbetrieb Bender, Breitenbronner Str. 38, 74858 Aglasterhausen. Die Arbeiten wurden jederzeit zu unserer vollsten Zufriedenheit ausgeführt. Die Fa. Bender hat zu unserem Bedauern, den Vertrag zum 31.12.2023, aus wirtschaftlichen Gründen, gekündigt.

Gemeinsam mit den Gemeinden Aglasterhausen und Schwarzach (Gemeindeverwaltungsverband Kleiner Odenwald) wurde der Markt sondiert um einen Nachfolger zu finden.

Dies gestaltete sich schwierig, da es nur wenige Anbieter für derartige Dienstleistungen (Grabaushubarbeiten) gibt.

Zwei Firmen wurden kontaktiert:

- Fa. Himmelhan, Garten und Landschaftsbau,
Industriestr. 20, 749927 Eschelbronn
- Fa. Roos Bestattungen,
Kurfürstenstr. 37, 74821 Mosbach-Lohrbach

Die Firma Roos teilte zeitnah mit, dass die Grabaushubarbeiten für die Gemeinden im „Kleinen Odenwald“ nicht umsetzbar seien.

Die Firma Himmelhan bekundete Interesse und unterbreitete, nach einem gemeinsamen Gespräch zwischen Firma und Vertretern der Gemeinden Aglasterhausen, Neunkirchen und Schwarzach, ein Angebot.

Nachfolgend die Preisgegenüberstellung der Firmen Bender und Himmelhan:

Dienstleistung	Fa. Bender €/Brutto	Fa. Himmelhan €/Brutto	Preisunter- schied €/Brutto	Preisunter- schied %
Öffnen Schließen von Gräbern für Sargbeisetzungen von Personen ab dem 6. Lebensjahr	996,09	1.097,06	+ 100,97	+ 9,3
Öffnen Schließen von Gräbern für Sargbeisetzungen von Personen bis zum 5. Lebensjahr	377,10	397,34	+ 20,24	+ 5,4
Öffnen und Schließen von Urnengräbern	208,06	226,10	+ 18,04	+ 8,7
Stundensatz für zusätzliche Arbeiten	64,76	71,40	+ 6,64	+ 10,3
Abtransport von Boden / pauschal	--	123,76*	--	--
Zuschlag Bodenklasse 5-6	52,01	78,66	+ 26,65	+ 51,2
Hydraulikhammer je Maschinenstunde	22,09	26,78	+ 4,69	+ 21,2
Wasserpumpe je Maschinenstunde	22,09	26,78		+ 21,2
Umbettungen pro Arbeitskraft und angefangener Stunde	133,82	122,57		- 8,4
Samstagszuschlag auf Gesamtkosten	25 %	25 %		
Sonn- und Feiertagszuschlag auf Gesamtkosten	50 %	50 %		
Sonstige Maschinen und Geräte nach gesonderter Abrechnung	ja	ja		
Summe	1.876,02	2.046,69 (ohne*)	+ 170,67	+ 9,0

Die Verwaltung schlägt vor mit der Fa. Himmelhan, Eschelbronn, den beigefügten Bestattungsvertrag, rückwirkend zum 01.01.2024, zu schließen.

Befangenheit: Keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, mit der Fa. Himmelhan, Garten und Landschaftsbau, Industriestr. 20, 749927 Eschelbronn, den beigefügten Bestattungsvertrag, rückwirkend zum 01.01.2024, abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen

Entwurf
Vertrag mit einem Bestattungsunternehmer
(Bestattungsvertrag)

Zwischen der Gemeinde 74867 Neunkirchen
vertreten durch Bürgermeister Bernhard Knörzer
- im folgenden Auftraggeber genannt -

und der
Firma Himmelhan, Garten- und Landschaftsbau,
Industriestr. 20, 74927 Eschelbronn
- im folgenden Auftragnehmer genannt -

wird folgender

Vertrag

über die Durchführung von Bestattungsdiensten geschlossen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer das Ausheben und Verfüllen von Gräbern auf den gemeindlichen Friedhöfen in Neunkirchen und Neckarkatzenbach.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen

- a) des Bestattungsgesetzes vom 21.7.1970, in der jeweils gültigen Fassung,
- b) der Bestattungsverordnung vom 13.5.2015, in der jeweils gültigen Fassung,
- c) der Friedhofsordnung der Gemeinde Neunkirchen in ihrer jeweiligen Fassung,
- d) über den Werkvertrag §§ 631 ff BGB.

§ 3 Übertragene Leistungen

(1) Dem Auftragnehmer werden die Aufgaben des Bestattungsdienstes wie folgt übertragen:

- a) Ausheben und Verfüllen von Reihen-, Wahl-, Kinder- und Urnengräbern lt. Friedhofs-Belegungsplan. Das Grab ist ordnungsgemäß zu verfüllen. Überschüssiger Boden verbleibt nach Verfüllung auf dem Grab um Setzungen auszugleichen.
- b) Vornahme von Umbettungen, Ausgrabungen und nachträglichen Tieferlegungen. Auf Wunsch der Grabnutzungsberechtigten führt der Auftragnehmer auch die Abräumung der Grabpflanzung, im Zusammenhang von Umbettungen, Ausgrabungen und nachträglichen Tieferlegungen gegen Kostenberechnung durch.

(2) Es ist dem Auftragnehmer freigestellt, ob er diese Aufgaben in Hand- oder, soweit dies die örtlichen Gegebenheiten zulassen, in Maschinenarbeit verrichtet. Die Vergütung nach § 5 dieses Vertrages bleibt davon unberührt.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über das Friedhofs- und Bestattungswesen und die Friedhofsordnung der Gemeinde Neunkirchen einzuhalten.
- (2) Der Auftragnehmer hat seinen Betrieb so einzurichten, dass er den Anforderungen des Bestattungsdienstes entspricht. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass bei seiner Verhinderung ohne Berücksichtigung des Grundes ausreichend Ersatz gewährleistet ist. Falls die Anzahl der Bestattungen durch höhere Gewalt (Krieg, Epidemien, Katastrophen, etc.) in einem Maße zunimmt, dass der Auftragnehmer sie nicht mehr bewältigen kann, verpflichtet sich der Auftraggeber, ihn, soweit möglich, in personeller Hinsicht zu unterstützen. Der Auftragnehmer hat mit dem Ausheben der Gräber so rechtzeitig zu beginnen, dass die Arbeiten mindestens zwei Stunden vor Beerdigungsbeginn beendet sind. Mit dem Verfüllen ist spätestens eine Stunde nach der Beerdigung zu beginnen.
- (3) Die notwendigen Grabarbeiten vor und nach der Beerdigung sind so vorzunehmen, dass der Beerdigungsablauf nicht gestört wird.
- (4) Bei der Ausführung der Arbeiten muss sich das Personal der Würde des Ortes entsprechend verhalten. Die von dem Auftragnehmer beauftragten Arbeitskräfte sind dementsprechend zu belehren und zu überwachen.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Übertragung der Bestattungsdienste nicht zu Werbezwecken für seine weitere Gewerbeausübung zu verwenden.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Maßnahmen zu treffen (z. B. durch Auslegen von Bohlen), dass Wege- und Rasenschäden sowie Schäden an vorhandenen Grabsteinen, -einfassungen und -einrichtungen möglichst vermieden werden. Er hat Schäden an Wegen, Rasen, Platten, Belägen, Grabsteinen, -einfassungen und -einrichtungen usw., die er verursacht, umgehend auf seine Kosten zu beheben bzw. beheben zu lassen.
- (7) Im Verhinderungsfall ist der Auftragnehmer berechtigt, die von ihm zu erbringenden Leistungen nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde von einem anderen Unternehmer erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer bleibt in jedem Fall Vertragspartner und der Gemeinde gegenüber verpflichtet.
- (8) Bei der Durchführung seiner Aufgaben hat der Auftragnehmer die geltenden gesetzlichen sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

§ 5 Vergütung für erbrachte Leistungen

- (1) Der Auftragnehmer erhält nachstehende Brutto-Vergütung für die Leistungen nach § 3.

1. Herstellung von Grabstätten

1.1 Herstellen und Schließen eines Reihengrabes bzw. Wahlgrabes zur Bestattung von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie von Tot- und Fehlgeburten	€ 397,34
1.2 Herstellen und Schließen eines Reihengrabes bzw. Wahlgrabes zur Bestattung von Personen ab dem 6. Lebensjahr	€ 1097,06
1.3 Herstellen und Schließen von Gräbern zur Beisetzung von Aschen (Urnen)	€ 226,10
1.4 Zuschlag zu 1.1. und 1.2. für besondere Bodenklassen 5-6	€ 78,66

2. Sonstige Leistungen

2.1 Ausgrabung oder Umbetten von Verstorbenen oder Gebeinen, je angefangener Std. (evtl. benötigte Maschinen und Geräte werden gesondert berechnet)	€ 122,57
2.2 Entfernen von Einfassungs- bzw. Fundamentresten je Std.	€ 71,40 entf.
2.3 Arbeitsstunden für nicht aufgeführte Arbeiten je Std.	€ 71,40
2.4 Abtransport überschüssiger Boden, pauschal	€ 123,76
2.5 Wasserpumpe je Maschinenstunde	€ 26,78
2.6 Hydraulikhammer je Maschinenstunde	€ 26,78
2.7 Zuschlag auf Gesamtkosten an Samstagen	25 %
2.8 Zuschlag auf Gesamtkosten an Sonn- und Feiertagen	50%

(2) Die Gebühren für die durch diesen Vertrag übertragenen Arbeiten werden durch Gebührensatzung vom Auftraggeber festgelegt und von ihm auf Grund der Bestattungsgebührensatzung von den Hinterbliebenen bzw. Gebührenschuldner erhoben.

(3) Der Auftraggeber rechnet mit dem Auftragnehmer monatlich zum Monatsende ab.

§ 6 Bestattungstermine

Die Bestattungstermine werden durch die Gemeinde in Absprache mit den Kirchengemeinden und dem Unternehmer festgelegt.

Beerdigungen finden regelmäßig von Montag bis Freitag statt. In besonders begründeten Ausnahmefällen können diese auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden.

Regelmäßige Bestattungszeiten sind:

Montag bis Freitag (Winterzeit)	11.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Montag bis Freitag (Sommerzeit)	11.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Samstag/Sonntag/Feiertag	11.00 Uhr bis 14.00 Uhr

§ 7 Kontroll- und Weisungsrecht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Recht, die dem Auftragnehmer übertragenen Arbeiten zu überwachen und ihm zweckentsprechende Anordnungen zu erteilen. Weisungsbefugt ist der jeweilige Friedhofverwalter bzw. das Friedhofsamt des Auftraggebers.

§ 8 Haftung

(1) Für Schäden, welche dem Auftragnehmer im Rahmen seiner normalen Verpflichtungen entstehen, kommt der Auftraggeber nicht auf, sofern der Schaden nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von Gemeindebediensteten zurückzuführen ist.

(2) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen unter eigener Verantwortung zu erbringen. Dies gilt insbesondere für einen ordnungsmäßigen Kraftfahrbetrieb und Maschinenpark. Er ist auch für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen allein verantwortlich.

(3) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für alle Schäden, die mit den Leistungen des Auftragnehmers nach diesem Vertrag zusammenhängen, sowie aus unsachgemäßer Benützung des Friedhofs und seiner Einrichtungen. Er ist von der Haftung

befreit, wenn dies auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber eine entsprechende Versicherung nach.

(4) Der Auftragnehmer haftet gegenüber den Grabnutzungsberechtigten für die Schäden an Gräbern, Grabausstattungen und Grabsteinen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Herstellen oder Schließen von Gräbern entstehen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Innenverhältnis von der entsprechenden Haftung frei. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber eine entsprechende Versicherung nach.

§ 9 Erfüllungsort - Streitigkeiten

(1) Erfüllungsort ist für beide Vertragspartner ist Neunkirchen und Neckarkatzenbach

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Mosbach.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Vertragspartner versichern ausdrücklich, außerhalb dieser Vereinbarung keine weiteren Absprachen getroffen zu haben.

(2) Ist eine der getroffenen Bestimmungen dieses Vertrages ungültig, nichtig oder anfechtbar, wird dieser Vertrag im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich aber, die ungültige, nichtige oder anfechtbare Bestimmung durch eine sinnähnliche, gültige Vereinbarung zu ersetzen.

(3) Dieser Vertrag ist 3fach ausgefertigt, 2 Ausfertigungen für den Auftraggeber und eine Ausfertigung für den Auftragnehmer.

§ 11 Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft. Er gilt zunächst für drei Jahre und verlängert sich jeweils um zwei weitere Jahre, sofern er nicht 6 Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

(2) Der Auftraggeber kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Auftragnehmer nach schriftlicher Mahnung die vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.

(3) Anträge auf Preisänderungen (§ 5) sind dem Vertragspartner mindestens 9 Monate vor Vertragsablauf schriftlich vorzulegen.

Neunkirchen, den 18.1.2024

Für die Gemeinde:

Bernhard Knörzer
Bürgermeister

Für das Unternehmen:

Fabian Himmelhan

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 4 a öffentlich	Sitzungsdatum 18.01.2024	Bearbeitung Herr Lenz	Aktenzeichen 632.6
------------------------------	------------------------------------	---------------------------------	------------------------------

Beschlussfassung über Baugesuch gem. § 35 BauGB (Außenbereich)

Anlagen: Lageplan und Ansichten

Bauantragsteller

Eigenbetrieb Energie Gemeinde Neunkirchen, Marktplatz 1, 74867 Neunkirchen

Bauvorhaben mit Bauort

Neubau Nahwärme-Heizzentrale und Zisterne, Am Kriegswald 3, Flst.Nrn. 5714/7 und 5714/8, Gemeindewald Distrikt Kriegswald, Gemarkung Neunkirchen.

Bauleitplanung

Das Grundstück liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB).

Kurzbeschreibung

Die Gemeinde Neunkirchen beabsichtigt die Errichtung der Nahwärme-Heizzentrale mit Wärmespeicher und Zisterne im Bereich des ehem. Boule-Sport-Geländes. Es soll ein Zweckbau als Heizzentrale in Beton- und Holzbauweise mit Pultdächern (Brettstapeldachplatten mit Trapezblecheindeckung, Dachneigung 8 Grad und 15 Grad), Auffahrrampe, Wärmespeicher (max. 1000 m³ Fassungsvermögen, max. 16 m Höhe) und Zisterne zur Sportplatzbewässerung und Löschwasservorhaltung. (rund 600 m³ Fassungsvermögen, teilweise erdüberdeckt) entstehen.

Dem Bauvorhaben im öffentlichen Interesse (Wärmeversorgung der Bevölkerung), stehen keine öffentlichen Belange entgegen und die Erschließung ist ausreichend gesichert (§ 35 Abs. 1, Ziffer 3 BauGB). Die Verwaltung schlägt deshalb vor, das Einvernehmen zu erteilen.

Befangenheit:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt gemäß § 36 BauGB, das Einvernehmen zum Neubau der Nahwärme-Heizzentrale mit Zisterne, Am Kriegswald 3, Flst.Nrn. 5714/7 und 5714/8, Gemeindewald Distrikt Kriegswald, auf Gemarkung Neunkirchen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

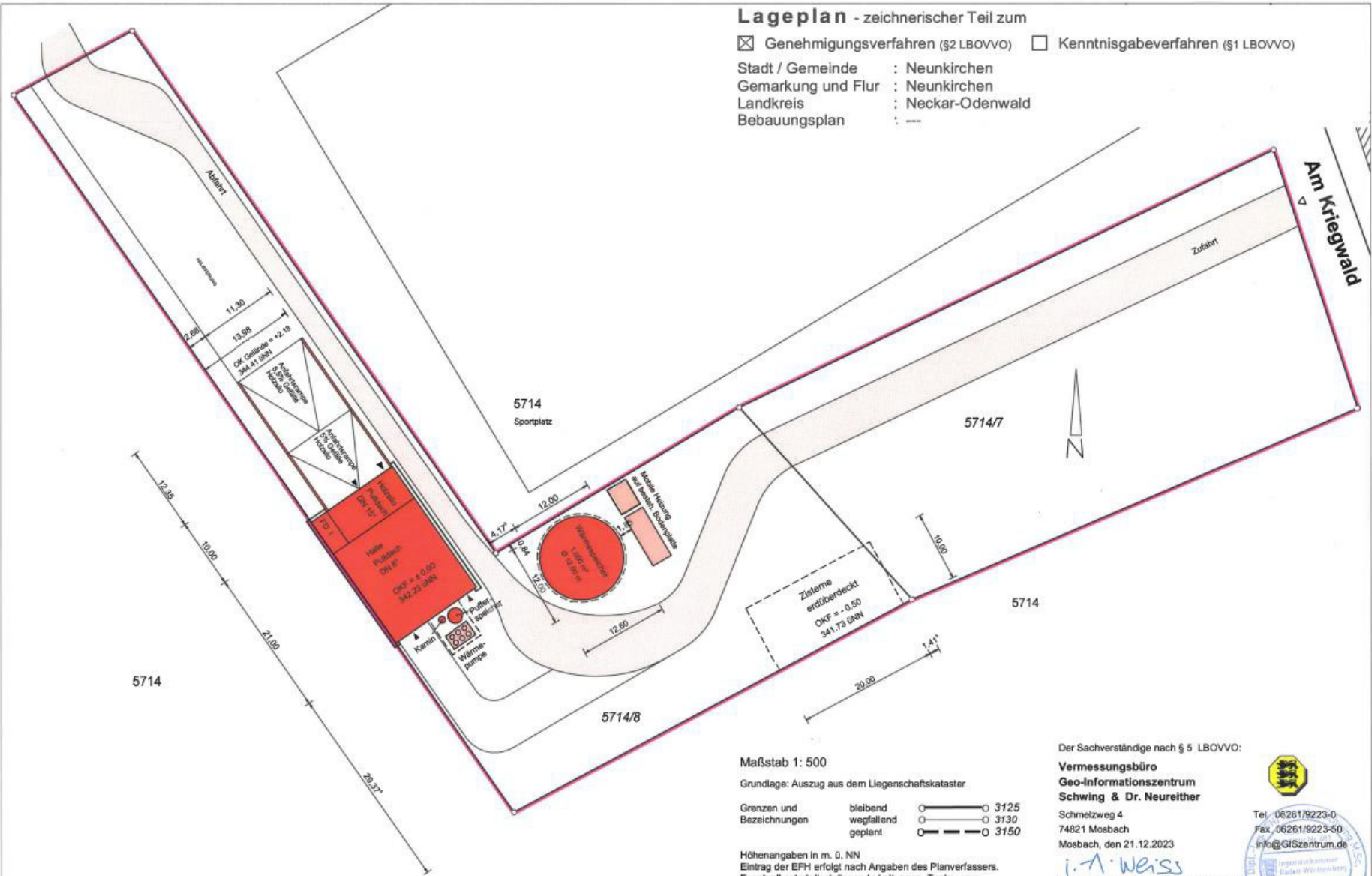
Übersichtsplan



Lageplan - zeichnerischer Teil zum

Genehmigungsverfahren (§2 LBOVVO) Kenntnisgabeverfahren (§1 LBOVVO)

Stadt / Gemeinde : Neunkirchen
 Gemarkung und Flur : Neunkirchen
 Landkreis : Neckar-Odenwald
 Bauungsplan : —



Maßstab 1: 500

Grundlage: Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Grenzen und	bleibend	○——○	3125
Bezeichnungen	wegfallend	○——○	3130
	geplant	○——○	3150

Höhenangaben in m. ü. NN
 Eintrag der EFH erfolgt nach Angaben des Planverfassers.
 Eventuell unterirdisch liegende Leitungen, Tanks, usw.
 sind nicht dargestellt.

230082.1669

Der Sachverständige nach § 5 LBOVVO:

**Vermessungsbüro
 Geo-Informationszentrum
 Schwing & Dr. Neureither**

Schmelzweg 4
 74821 Mosbach
 Mosbach, den 21.12.2023

i. A. Weiss
 M. Sc. T. Schwing / Dr. Ing. M. Neureither
 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure



Tele 06261/9223-0
 Fax 06261/9223-50
 info@giszentrum.de



Gemeinderat Neunkirchen

TOP 4 b öffentlich	Sitzungsdatum 18.01.2024	Bearbeitung Herr Lenz	Aktenzeichen 632.223
------------------------------	------------------------------------	---------------------------------	--------------------------------

Baugesuch im Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO)

Anlagen: Lageplan und Ansichten

Sachverhalt:

Bauvorhaben mit Bauort im Kenntnisgabeverfahren

Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport, Flst.Nr. 2448, Gemarkung Neckarkatzenbach.

Bauleitplanung

Das Grundstück liegt im Bebauungsplanbereich „Vorderer Grund II“ (allgemeines Wohngebiet, rechtskräftig seit 3.3.2023).

Kurzbeschreibung

Die Bauherrschaft beabsichtigt den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport in Fertigteilbauweise im Neubaugebiet Vorderer Grund II, Neckarkatzenbach

Die Vorgaben des Bebauungsplanes sind eingehalten. Dem Gemeinderat wird das Bauvorhaben zur Kenntnis gegeben.

Im Kenntnisgabeverfahren kann üblicherweise einen Monat nach Bestätigung des Eingangs der vollständigen Unterlagen durch das Baurechtsamt beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, mit dem Bau begonnen werden.

Befangenheit:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauvorhaben.

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 5 a - f	Sitzungsdatum	Bearbeitung	Aktenzeichen
Öffentlich	18.01.2024	Frau Kuhn	960.041

Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

Von 10 Spendern wurden unter Vorbehalt durch den Bürgermeister 5.022,88 € entgegengenommen.

Nähere Informationen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht.

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 6	Sitzungsdatum	Bearbeitung	Aktenzeichen
öffentlich	18.01.2024	BM Knörzer	022.33

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Bürgermeister Bernhard Knörzer gab folgende, nichtöffentlich gefasste Gemeinderatsbeschlüsse, in der heutigen öffentlichen Sitzung bekannt:

Gemeinderatssitzung Nr. 10/2023 vom 07.12.2023

Es sind keine Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung bekannt zu geben.

Aktuelle Informationen

Notizen: